

## **Gesellschaftsvertrag**

### **der DISO gemeinnützige Dienstleistungsgesellschaft für soziale Träger mbH**

*In diesem Dokument sind sämtliche Personen-, Gruppen- und Berufsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen, als weiblich, männlich, divers, auch wenn sprachlich nicht jedes Geschlecht ausdrücklich berücksichtigt ist.*

#### **§ 1**

##### **Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: DISO gemeinnützige Dienstleistungsgesellschaft für soziale Träger mbH (DISO gGmbH)
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Unternehmens, Zweckerfüllung**

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens besteht darin, durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften die von ihnen verfolgten mildtätigen Zwecke gemäß § 53 Nr. 1 AO zu verfolgen, indem kranke und hilfsbedürftige Menschen selbstlos unterstützt, sie psychosozial und pflegerisch betreut und bei Bedarf mit angemessenem Wohnraum versorgt werden. Im Rahmen dieses planmäßigen Zusammenwirkens erbringt die Gesellschaft in Übereinstimmung mit § 57 (3) AO Management- und administrativen Dienstleistungen und übernimmt Verwaltungsaufgaben auf der Grundlage geschlossener Vereinbarungen und Verträge mit den nachfolgend aufgeführten nach §§ 51ff. AO steuerbegünstigten Gesellschaften
  - „zuhaus im Kiez“ ziK Gesellschaft zur besseren Wohnraumversorgung für Kranke und Hilfsbedürftige mbH, Berlin;
  - ZeitRaum Gemeinnützige Gesellschaft für psychische Rehabilitation mbH, Berlin;
  - ADV – Akzeptieren – Differenzieren – Verbinden – gemeinnützige Gesellschaft zur Integration von benachteiligten Menschen mit beschränkter Haftung, Berlin;
  - Gesellschaft für ambulante Betreuung und Begleitung GamBe gemeinnützige GmbH, Berlin;
  - „FELIX“ Pflorgeteam gemeinnützige Gesellschaft für ganzheitliche Pflege mbH, Berlin;
  - „Lenné“ – gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Rehabilitation Suchtmittelabhängiger, Berlin;

- WABE gGmbH Sozialtherapeutische Nachsorgeeinrichtung und ambulante Hilfen für Suchtkranke, Berlin;
- ADV-Rehabilitation und Integration gGmbH, Berlin;
- Pawian – Packen wir`s an -, gemeinnützige Gesellschaft für Lebensqualität und Integration mit beschränkter Haftung, Berlin;
- StadtRand gGmbH, Berlin;
- LA Vida gGmbH, Berlin
- Stiftung Lebensfarben, Stiftung des bürgerlichen Rechts, Berlin;
- Stiftung Leben mit HIV und AIDS, Stiftung des bürgerlichen Rechts, Berlin;
- Anti-Drogen-Verein e.V. Berlin

(2) Dieser Zweck soll erreicht werden insbesondere durch:

- Übernahme von Management- und Leitungstätigkeiten,
- Übernahme der Buchhaltung, der Ergebnisüberwachung sowie Vorbereitung und Erstellung von Jahresabschlüssen,
- Unterstützung der Vergütungsverhandlungen entsprechend der Vorgabe,
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Schiedsstellenverfahren,
- Übernahme der Leistungsabrechnung für die Gesellschaften bei den Kostenträgern,
- Unterstützung beim Berichtswesen intern wie auch extern entsprechend der jeweiligen Vorgabe
- Übernahme der Lohnbuchhaltung und Erledigung von Personalangelegenheiten,
- Verwaltung der im Eigentum der Gesellschaften befindlichen Immobilien,
- Erbringung von EDV-Dienstleistungen und EDV-Support,
- Übernahme der Beantragung, Überwachung und Abrechnung von Drittmitteln.
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen gleichen, ähnlichen oder verwandten Zweckes und Gegenstandes zu beteiligen, wenn sie den Gesellschaftszweck nachhaltig fördern und zur Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks beitragen.

### § 3

#### **Stammkapital und Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 € (in Worten sechsundzwanzigtausend)
- (2) Auf dieses Stammkapital übernimmt als Alleingesellschafter die „zuhaus im Kiez“ zIK Gesellschaft zur besseren Wohnraumversorgung für Kranke und Hilfsbedürftige mbH die Stammeinlage in Höhe von 26.000,00 €.

### § 4

#### **Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt gemäß § 57 (3) AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter erhält in seiner Eigenschaft als Gesellschafter keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Der Gesellschafter erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seinen eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück; soweit das Vermögen den eingezahlten Kapitalanteil und die geleistete Sacheinlage übersteigt, ist dieses ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet mit dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.



## § 7

### Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind.

1. Die Gesellschafterversammlung
2. Die Geschäftsführung.

## § 8

### Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafter übt die ihm in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung aus. Dabei entscheidet die Gesellschafterversammlung über alle Belange der Gesellschaft nach § 46 GmbH-Gesetz, soweit Aufgaben nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht wirksam auf andere Organe der Gesellschaft übertragen werden.
- (2) Der Gesellschafter beruft seine Vertretung, die die Interessen des Gesellschafters wahrnimmt.
- (3) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung bzw. Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung insbesondere:
  1. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  2. Bestellung des Abschlussprüfers;
  3. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung;
  4. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie deren jeweiligen Entlastung;
  5. Gründung, Erwerb und Beteiligung an anderen Unternehmen;
  6. Grundsatzentscheidungen über die organisatorische und funktionale Struktur, insbesondere die Einrichtung und Wegfall von Geschäftsbereichen sowie die Übernahme von Verwaltungsaufgaben für Gesellschaften außerhalb des zIK- Unternehmensverbundes,
  7. Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung
  8. Auflösung und Veräußerung von Unternehmen bzw. Beteiligungen der Gesellschaft sowie umwandlungsrechtliche Maßnahmen (Abspaltung und Verschmelzung);
  9. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte;

10. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften.
  11. Gewährung von Darlehen innerhalb des Unternehmensverbunds, wenn sie in der Summe an eine Gesellschaft des Unternehmensverbunds 100.000,00 Euro übersteigen;
  12. Aufnahme von Darlehen, soweit sie im Einzelfall bzw. zu einem Zweck in der Summe 100.000,00 Euro übersteigen
  13. Vornahme von Geschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs hinausgehen oder für die Tätigkeit der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind.
- (4) In einem Geschäftsjahr haben mindestens zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen stattzufinden. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Gesellschafter vorzubereiten und unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung sowie zugehöriger Vorlagen und Übersendung dieser Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nicht anderes bestimmt.
- (7) Über die Durchführung der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Zeit, die Namen der Versammlungsteilnehmenden, die Anträge, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zur Kenntnisnahme zu übersenden.

## § 9

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführer(inen)/Geschäftsführer. Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und Prokuristinnen/Prokuristen werden von der Gesellschafterversammlung auf der Grundlage eines gefassten Beschlusses bestellt und abberufen.
- (2) Ist nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, so vertritt sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Personen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinsam oder durch eine/einen die Geschäftsführer(inen)/Geschäftsführer gemeinsam mit einer, mit Prokura bevollmächtigten Person vertreten.

- (3) Sind mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellt, kann einzelnen oder allen bestellten Personen allgemein oder für einen Einzelfall durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Einzelbefugnis erteilt werden. Darüber hinaus kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einzelnen oder allen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern allgemein oder für einen Einzelfall die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertretung eines Dritten zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB)
- (4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftervertrages, und der von der Gesellschafterversammlung im Rahmen ihrer Befugnisse beschlossenen Grundsätze und Weisungen. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.
- (5) Die Geschäftsführung ist jedoch im Innenverhältnis an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden, soweit dies im Gesellschaftsvertrag in § 7 (3) oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt ist.

## **§ 10**

### **Jahresabschluss, Prüfung und Offenlegung**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Abschlussprüfung sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang dem Gesellschafter vorzulegen. Der Gesellschafter hat innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB.

## **§ 11**

### **Auflösung der Gesellschaft, Vermögensanfall**

- (1) Für die Auflösung der Gesellschaft ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.



- (2) Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert des vom Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die „zuhaus im Kiez“ Gesellschaft zur besseren Wohnraumversorgung für Kranke und Hilfsbedürftige mbH, Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Abwicklung der Gesellschaft obliegt der Geschäftsführung, soweit sie vom Gesellschafter nicht anderen Personen übertragen wird.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten und welche dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

## **§ 13**

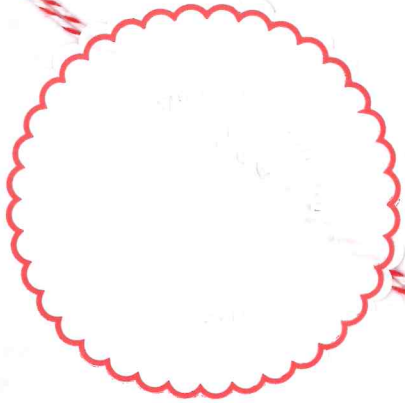
### **Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist am Sitz der Gesellschaft.

\* \* \*

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages vom heutigen Tage und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 17. Januar 2022



B. Horvath

Horvath, Notarvertreter  
als amtl. bestellter Vertreter des  
Notars Raymond Thompson